

Satzung

Des Förderkreises Technisches Hilfswerk Marktredwitz

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ Förderkreis des Technischen Hilfswerk Marktredwitz - abgekürzt THW Förderkreis Marktredwitz - mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz,
Lorenzreuther Str. 5

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung – AO – und § 1 Körperschaftssteuergesetz - -KStG -).
- a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen in Lebensgefahr,
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerk (THW),
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen,
 - e) Beschaffung von Ausstattung/ Ausrüstung für Zwecke Gemäß a) bis c).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angeufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
Ausschluss nach Art. 3.6
Austritt nach Art. 3.7
- 3.6 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4 **Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig. So kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Betrag stundet oder erlässt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder Schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.
Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.
Anträge an die Landesversammlung
Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5000,- Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
Mittel – und langfristige Verträge
Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
Wahl von zwei Kassenprüfern
Wahl / Entlastung des Vorstandes
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- b) den Personen unter a)
dem Schriftführer
2 Kassenprüfern
- c) Ortsbeauftragter
Jugendbetreuer
des örtlichen THW – Ortsverbandes,
beide mit beratender Stimme.

10.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

10.3 Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder ist alleine, bis zu einem Betrag von 500,- Euro, vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 11 Verfahrensordnung für Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Vereinslokal und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesenden sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets Beschlussfähig.
- 11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten.
Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2 / 3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4 / 5 möglich.
- 11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen.
- 11.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 12.3 Die Regelung des Art. 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelungen des Art. 11.7 gilt entsprechend.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sein denn, dass vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.04.2004 in Marktredwitz, Lorenzreuther Str. 5 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marktredwitz, den 17.04.2004

Unterschriften:

Kassenprüfer

1. Vorsitzender:

Kassenprüfer

stellvertr. Vorsitzender

weitere Gründungsmitglieder:

Schatzmeister

Schriftführer